

Preisinformation die zweigspezifischen Besonderheiten in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zu regeln. In diesem Zusammenhang haben sie auch Festlegungen zur Nutzung der in Datenbanken gespeicherten Kosten- und Preisinformationen für die rechnergestützte Preisbildung zu treffen.

3. Die **Generaldirektoren der Kombinate** sind verantwortlich für die Anwendung der modernen Informations- und Rechentechnik auf dem Gebiet der Preisbildung, Preisdokumentation und Preisinformation entsprechend den vom Leiter des Amtes für Preise festgelegten Grundsätzen und den hierzu vom Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans erlassenen zweigspezifischen Festlegungen. Sie haben dazu die für die Preisarbeit erforderliche rechentechnische Basis schrittweise in erforderlichem Maße auszubauen sowie die Betriebsorganisation den Erfordernissen einer rechnergestützten Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Preisen und Kosten entsprechend zu **gestalten**.
4. Das **Mitglied des Rates des Bezirkes für Preise** sichert die Nutzung moderner Informations- und Rechentechnik nach den vom Leiter des Amtes für Preise vorgegebenen Grundsätzen für die Arbeit auf dem Gebiet der Preise im Bezirk.

## VI.

### Schlußbestimmungen

1. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 8 S. 58) außer Kraft.
3. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die konsequente Verwirklichung dieses Beschlusses verantwortlich. Er ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Ministern und Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Festlegungen zur Berücksichtigung spezifischer Bedingungen bei der Durchsetzung dieses Beschlusses zu treffen.

Berlin, den 29. Januar 1987

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h  
Vorsitzender

H a l b r i t t e r

Minister und Leiter des Amtes für Preise

### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

#### **Kriterien für neue Konsumgüter, deren Verbraucherpreise zentral zu bestätigen sind**

Die Verbraucherpreise für neue Konsumgüter unterliegen generell der zentralen staatlichen Bestätigung, wenn auf sie folgende Kriterien zutreffen:

- neue Konsumgüter, die
  - wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften als bisherige Konsumgüter aufweisen, d. h. deren bessere technische und ökonomische Parameter (wie höhere Leistung, längere Lebensdauer, geringerer Pflege- und Bedienungsaufwand), verbesserte Formgestaltung und höhere Konsumreife zu neuen Qualitäten und zur Erweiterung des Anwendungsbereiches führen,

- Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale aufweisen, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden,
  - mit neuen Materialien oder Verfahren bzw. Technologien hergestellt bzw. erstmalig für die betreffenden Konsumgüter angewandt werden;
- neue Konsumgüter ohne wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften, wenn die Anwendung der bestehenden Preisvorschriften
    - eine wesentliche Veränderung des Niveaus der Verbraucherpreise des Gesamtsortiments bzw. des Feinsortiments bewirken würde oder
    - einen Verbraucherpreis — ausgehend vom bestehenden Preisniveau — ergeben würde, der nicht den Gebrauchseigenschaften entspricht;
  - neue Konsumgüter, bei denen gegenüber den bisherigen Erzeugnissen neue Preisstützungen entstehen bzw. bestehende Preisstützungen sich erhöhen oder produktgebundene Abgaben sich verringern.

## Anordnung

### über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen

vom 28. Januar 1987

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Gewährung einer erweiterten materiellen Unterstützung als soziale Leistung an Bürger der DDR bei einem erheblichen Gesundheitsschaden, der im ursächlichen Zusammenhang mit einer in der DDF! durchgeführten medizinischen Betreuungsmaßnahme eingetreten ist.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Gesundheitseinrichtungen,
- die Staatliche Versicherung der DDR,
- die Sozialversicherung,
- Bürger.\*<sup>1</sup>

#### § 2

Voraussetzung für eine erweiterte materielle Unterstützung ist

1. die Durchführung eines medizinischen Eingriffs, der zu einer erheblichen Gesundheitsschädigung geführt hat, die im krassen Mißverhältnis zu dem Risiko stehen muß, von dem nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft und den Erfahrungen der ärztlichen Praxis zum Zeitpunkt des Eingriffs ausgegangen werden konnte. Medizinische Eingriffe im Sinne dieser Anordnung sind alle diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, die mit operativ-chirurgischen oder anderen instrumentellen Handlungen verbunden sind. Dazu zählen auch funktionsdiagnostische und physiotherapeutische Maßnahmen sowie therapeutische Maßnahmen unter Anwendung von Quellen ionisierender Strahlung;
2. die bestimmungsgemäße Anwendung eines ärztlich verordneten Arzneimittels mit der Folge einer erheblichen Gesundheitsschädigung, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft auf bisher nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen des Arzneimittels zurückzuführen ist;